

### III. Anregungen an BRAK und RAKn

#### 1. Zu § 4 Abs. 1 FAO

Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches regen an, bei der BRAK für jede Fachanwaltschaft eine Arbeitsgruppe anzusiedeln (maximal vier Fachanwältinnen/Fachanwälte), die Lehrgangsangebote regelmäßig auf ihren Inhalt und ihre Geeignetheit anhand der von den Lehrgangsveranstaltern zur Verfügung gestellten Materialien hin überprüfen, das Ergebnis den Vorbereitungsausschüssen zur Verfügung stellen und den Lehrgangsveranstaltern gegebenenfalls Bedenken mitteilen.

#### 2. Zu § 6 Abs. 2 FAO

**2.1** Die RAKn mögen dafür Sorge tragen, dass die Lehrgangsklausuren

- mit einer bewertenden Beurteilung und nicht nur mit dem Wort bestanden/nicht bestanden versehen werden;
- der Korrigierende lesbar unterzeichnet;
- die für die Klausur zugelassenen Hilfsmittel angegeben werden und
- die Klausur mit einem Stempel des Veranstalters versehen wird.

**2.2** Die RAKn werden gebeten, von den Vorprüfungsausschüssen nicht anerkannte Klausuraufgaben oder Klausurbewertungen an die Lehrgangsveranstalter mit der Bitte um Stellungnahme weiterzugeben. Die Antwort sollte an den jeweiligen Vorprüfungsausschuss weitergegeben werden. Es wird angeregt, die anderen Vorprüfungsausschüsse über die jeweiligen RAKn zu informieren. Dies sollte wegen der dadurch erreichten Zeitnähe baldmöglichst über Internet/Intranet geschehen.

#### 3. Zu § 15 FAO

Es erscheint sinnvoll und notwendig, dass die RAKn auf Anfragen von Teilnehmern und Lehrgangsveranstaltern versuchen, vorab die Geeignetheit als Fortbildungsveranstaltung zu klären. Auf ein gleichartiges Verhalten gegenüber allen Anbietern ist zu achten. (III.)

### IV. Anregungen zur Änderung der FAO an Satzungsversammlung

#### 1. Zu § 5a FAO

**1.1** Der Satzungsversammlung wird empfohlen, klarzustellen, dass nach § 5a FAO „mindestens 15 Fälle aus jedem der drei Bereiche“ gefordert werden.

**1.2** Der Vorschlag des Ausschusses 1 der Satzungsversammlung zur Änderung des § 5a FAO (Prot. 5. Sitzung AS 1 v. 5. 9. 2001, SV-Mat. 38/2001, S. 7) wird als Verschärfung und Komplizierung nicht befürwortet.

...

**3.** Es erscheint sinnvoll, statt der dreijährigen ununterbrochenen Zulassung und Tätigkeit als RA von einer dreijährigen Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung auszugehen. Damit werden Nachteile z. B. aufgrund von Schwangerschaften und Weiterbildungsmaßnahmen vermieden (§ 3 FAO).

**4.** Falls es nicht gelingt, das Regelfachgespräch einzuführen (vgl. IV. 8.), sollen

- a) die Fallzahlen angehoben werden (§ 5c FAO);
- b) der Rückgriff auf das Fachgespräch als Brücke für fehlende Flächendeckung nach dem Muster des RAFachbezG wieder eingeführt werden (hierzu BGH v. 6. 11. 2000, AnwZ [B] 75/99, BRAK-Mitt. 2001, 87 f.).

**5.** Die Zahl der Fälle gem. § 5e FAO sollte auf 180 angehoben werden. Sie sollten aus allen Bereichen des § 12 FAO herrühren, mindestens die Hälfte der Fälle sollten gerichtliche Verfahren sein.

**6.** Bei den Ersetzungsmöglichkeiten des § 5g Ziff. 3a FAO sollten auch die Bestellung als Treuhänder im vereinfachten Insolvenzverfahren und im Restschuldbefreiungsverfahren sowie die Beratung von Gläubigern in den Katalog aufgenommen werden.

...

**8.** Aufgrund der Rspr. des BGH erscheint es sinnvoll, für § 7 Abs. 1 FAO eine Regelung zu finden, die den Vorprüfungsausschüssen ein Fachgespräch immer dann ermöglicht, wenn sie dies für ihre abschließende Empfehlung für notwendig oder sinnvoll halten.

**9.** Es wird empfohlen, § 9 Ziff. 3b FAO zu streichen und § 5b FAO entsprechend anzupassen.

**10.** Ersetzung des Wortes „Arbeitsförderungsgesetz“ durch das Wort „Arbeitsförderungsrecht“ in § 10 FAO.

## Personalien

### Neues Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der ARGE



#### Dr. Andreas Frieser

Geboren 1957 in Teublitz/Oberpfalz. Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg. 1981 erstes, 1984 zweites jur. Staatsexamen. 1981 bis 1984 Assistent am Lehrstuhl für Zivilrecht und Römisches Recht an der Universität Regensburg. 1986 Promotion bei Prof. Dr. Picker, Regensburg. 1984 Eintritt in die Anwaltskanzlei.

Mitgliedschaften u. a.: Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge; The International Academy of Estate and Trust Law; Arbeitsgemeinschaft für Testamentsvollstreckerfragen. Ehrenamtlicher Richter am Amtsgericht Köln. Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein. Mitherausgeber der Zeitschriften Forum Familie und ZFE (Zeitschrift für Familien- und Erbrecht).

Veröffentlichungen: „Der Bereicherungswegfall in Parallele zur hypothetischen Schadensentwicklung“, „Wie gestalte ich mein Testament“, „Was tun im Erbfall“, „Die anwaltliche Praxis in Erbschaftssachen“, „Anwaltliche Strategien im Erbschaftsstreit“. Mitherausgeber des „Handbuch Erbrecht“, Beiträge zum Erbrecht in Sammelbänden und Zeitschriften. Erb- und Stiftungsrecht; Vereins- und Verbandsrecht.

Redecker Sellner Dahs Widmaier  
Mozartstraße 4–10  
53115 Bonn  
Telefon: + 49/2 28/7 26 25-1 12  
Telefax: + 49/2 28/65 04 79  
e-mail: frieser@bonn.redeker.de